

24.05.85

R - Fz - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am
23. Mai 1985 aufgrund der Zweiten Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- Drucksache 10/3368 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung ver-
waltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher
Verfahren

- aus Drucksache 10/171 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.85

Erster Durchgang: Drs. 477/82

Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.
2. In Artikel 2 wird folgender neuer § 9 angefügt:

§ 9

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

- (1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen
1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Veränderung und die Stilllegung von Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes,
 2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) und die wesentliche Abweichung oder die wesentliche Veränderung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),
 3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt,
 4. die Errichtung von Freileitungen mit mehr als einhunderttausend Volt Nennspannung sowie die Änderung ihrer Linienführung,
 5. Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes abgelagert werden,
 6. das Anlagen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,

7. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Strecken von Straßenbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau von Rangier- und Containerbahnhöfen,
8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen,
9. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

(2) Absatz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Das Land kann durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzanweisungen in den Fällen des Absatzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 in der Besetzung von fünf Richtern. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden."

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts richten sich nach Artikel 2 §§ 3, 4, 8 und 9, wenn der Verwaltungsakt in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1990 bekanntgegeben oder die Entscheidung in dem genannten Zeitraum verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt wird."

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1514), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Abweichend von § 115 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung findet die Revision nur statt, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat."

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines

Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben oder die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, da mit der Abschaffung der Streitwertrevision nicht die Erwartung verbunden sein darf, da im finanzgerichtlichen Verfahren eine zweite Tatsacheninstanz eingefhrt wird.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit einer Verlngerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs ber den 31.12.1987 hinaus zu prfen, ob sich die Abschaffung der Streitwertrevision nachteilig auf den Rechtsschutz des Brgers ausgewirkt hat und welche Folgen sich fr die Belastung der Gerichte dadurch ergeben haben.